

Mitarbeitergespräch

Es gibt im BDG (Bundesbedienstetengesetz) den Paragraphen 45a und 45b, der den Ablauf und den Inhalt eines Mitarbeitergesprächs regelt.

Doch § 213d BDG sagt dann, dass „§ 45a und § 45b auf Lehrer nicht anzuwenden ist“.

Im LDG (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) findet sich kein Paragraph zum Mitarbeitergespräch!

Eine Vereinbarung über die Aufgaben der Lehrpersonen über das Unterrichten hinaus wird mit der Festlegung des Bereiches 3 zwischen Lehrperson und der Leiterin/dem Leiter zu Schulbeginn getroffen und mit beider Unterschriften bestätigt.

Natürlich können (und sollen auch) Leiterinnen und Leiter Gespräche mit ihren Lehrpersonen führen. Daraus dürfen sich aber keine zusätzlichen Arbeitsaufgaben (über den bestehenden Bereich 3 hinaus) ergeben!

„Feedback“– Gespräche von Leitern/Leiterinnen sind eine positive Motivation und Wertschätzung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.